

Allgemeine Auftragsbedingungen der VOSCO Management Consultants GmbH,
41063 Mönchengladbach, Scharnhorststraße 45

Stand: Dezember 2013

1. Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Beratungsangebote der UNTERNEHMENSBERATUNG und für sämtliche Verträge der UNTERNEHMENSBERATUNG mit ihren Kunden, unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von der UNTERNEHMENSBERATUNG angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Beratungsleistungen, sofern die UNTERNEHMENSBERATUNG auf deren Geltung hingewiesen hat. Steht die UNTERNEHMENSBERATUNG mit dem Kunden in längerer Vertragsbeziehung oder erteilt der Kunde Folgeaufträge, so gelten diese Allgemeinen Auftragsbedingungen auch dann, wenn im Zuge der Auftragserteilung von der UNTERNEHMENSBERATUNG nicht ausdrücklich auf deren Geltung hingewiesen wurde.

1.2 Soweit Beratungsverträge oder -angebote der UNTERNEHMENSBERATUNG schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den folgenden Allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

2. Vertragsabschluss, Auftragsumfang, Begriffsbildung

2.1 Das Vertragsverhältnis zwischen der UNTERNEHMENSBERATUNG und dem Kunden kommt wirksam mit beiderseitiger Unterfertigung eines Auftrags/ Angebots, in Ermangelung, mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die UNTERNEHMENSBERATUNG oder aber durch ein Verhalten des Kunden nach einem schriftlichen Vertragsangebot zustande, dass keinen vernünftigen Zweifel an der Beauftragung durch den Kunden zulässt.

2.2 Inhalt und Umfang der von der UNTERNEHMENSBERATUNG zu erbringenden vertraglichen Hauptleistungen werden ausschließlich durch die Leistungsbeschreibung im Auftrag, dem Vertragsangebot der UNTERNEHMENSBERATUNG oder der Auftragsbestätigung der UNTERNEHMENSBERATUNG bestimmt.

2.3 Unter „Auftrag“ wird jedes

Vertragsverhältnis zwischen der UNTERNEHMENSBERATUNG und ihrem Kunden verstanden, und zwar unabhängig, ob es sich um Vermittlungs-, Beratungs-, Management- oder Coachingtätigkeiten handelt.

2.4 Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Beratungstätigkeit, nicht - und wenn, nur gesondert schriftlich vom Kunden bestätigt – die Erzielung eines bestimmten, konkreten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen der UNTERNEHMENSBERATUNG sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Kunden erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob und wann die Schlussfolgerungen und Empfehlungen umgesetzt werden.

2.5. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen.

2.6 Der Beratungsbericht ist kein Gutachten, sondern dokumentiert den Inhalt von Ablauf und Ergebnis des Beratungsprozesses.

3. Mitwirkungsobligationen des Kunden

Um der UNTERNEHMENSBERATUNG die gewünschte professionelle Arbeit zu ermöglichen, wird der Kunde die UNTERNEHMENSBERATUNG zur geschäftlichen, organisatorischen, technischen und wettbewerblichen Situation seines Unternehmens möglichst umfassend informieren. Der Kunde wird insbesondere persönlich und, soweit erforderlich, auch durch seine Mitarbeiter in dem Projekt wie folgt mitarbeiten

3.1 Sämtliche Fragen der UNTERNEHMENSBERATUNG über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Kundenunternehmens werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet; ebenso Fragen der UNTERNEHMENSBERATUNG über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Kunden und seinen Geschäftspartnern und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse dem Kunden und/oder seinen Führungskräften

bekannt sind. Die UNTERNEHMENS-BERATUNG wird nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein kann.

3.2 Die UNTERNEHMENSBERATUNG wird auch ungefragt und möglichst frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für das Projekt sein können.

3.4 Der Kunde hat der UNTERNEHMENSBERATUNG unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der UNTERNEHMENSBERATUNG eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

3.5 Die UNTERNEHMENSBERATUNG ist zu einer Prüfung der zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sowie einer Untersuchung der gesamten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nicht verpflichtet.

3.6 Von der UNTERNEHMENSBERATUNG gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Kunden unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. sein Unternehmen zutreffen; erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden der UNTERNEHMENSBERATUNG unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

3.7 Der Kunde hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der UNTERNEHMENS-BERATUNG und seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

3.8 Der Kunde wird ohne Einvernehmen mit der UNTERNEHMENSBERATUNG keine Berater mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben betrauen.

4. Datensicherung des Kunden

Wenn die von der UNTERNEHMENS-BERATUNG übernommenen Aufgaben Arbeiten der UNTERNEHMENSBERATUNG an oder mit EDV Geräten des Kunden mit sich bringen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten der UNTERNEHMENSBERATUNG sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung).

5. Verschwiegenheitspflichten

5.1 Die UNTERNEHMENSBERATUNG ist nach der Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Kunden selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Kunde sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

5.2 Die UNTERNEHMENSBERATUNG darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Kunden aushändigen

5.3 Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der UNTERNEHMENSBERATUNG erforderlich ist. Die UNTERNEHMENSBERATUNG ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

6. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Vergütung

6.1 Soweit keine andere individuelle vertragliche Vereinbarung getroffen ist, räumt die UNTERNEHMENSBERATUNG dem Kunden das Recht ein, jeden Beratungsvertrag vorzeitig zu kündigen, wenn der Kunde dies wünscht. Die vorzeitige Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt.

6.2 Kündigt der Kunde ohne wichtigen Grund, so behält die UNTERNEHMENSBERATUNG Anspruch auf die volle vereinbarte übliche Vergütung abzüglich der infolge der Aufhebung des Vertrages tatsächlich ersparten Aufwendungen.

6.3 Kündigt der Kunde aus wichtigem Grund, der nicht auf vertragswidrigem Verhalten der UNTERNEHMENSBERATUNG beruht, so hat die UNTERNEHMENSBERATUNG Anspruch auf einen ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung

6.4 Kündigt der Kunde aus wichtigem Grund, der auf vertragswidrigem Verhalten der UNTERNEHMENSBERATUNG beruht, so entfällt der Anspruch auf Teilvergütung, soweit die bisherigen Leistungen für den Kunden

infolge der Kündigung kein Interesse haben.

6.5 Kündigt die UNTERNEHMENS-BERATUNG ohne wichtigen Grund, so hat sie Anspruch auf einen ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung, es sei denn, dass die bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Kunden ohne Interesse sind.

6.6 Kündigt die UNTERNEHMENS-BERATUNG aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so gilt 6.2 entsprechend. Weitergehende Schadensersatzansprüche der UNTERNEHMENSBERATUNG bleiben unberührt.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Kunden

Unterlässt der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten oder kommt er mit der Annahme der durch die UNTERNEHMENS-BERATUNG angebotenen Leistung in Verzug, so ist die UNTERNEHMENSBERATUNG berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrages mit Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf die UNTERNEHMENSBERATUNG den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der UNTERNEHMENSBERATUNG auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Kunden entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die UNTERNEHMENSBERATUNG von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Rechnungsstellung, Zahlung

8.1 Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen ist die UNTERNEHMENSBERATUNG berechtigt, Honorar und Auslagen je nach Anfall monatlich im Nachhinein dem Kunden in Rechnung zu stellen, die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

8.2 Vertragsmäßig gestellte Rechnungen der UNTERNEHMENSBERATUNG sind binnen 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

8.3 Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die UNTERNEHMENSBERATUNG berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind.

8.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Entgeltansprüche der

UNTERNEHMENSBERATUNG aufzurechnen, es sei denn, diese sind entweder gerichtlich festgestellt oder werden von der UNTERNEHMENSBERATUNG ausdrücklich anerkannt.

9. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

9.1 Die UNTERNEHMENSBERATUNG kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und die UNTERNEHMENSBERATUNG die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die UNTERNEHMENSBERATUNG beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters der UNTERNEHMENSBERATUNG, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und der UNTERNEHMENSBERATUNG die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen die UNTERNEHMENSBERATUNG mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von der UNTERNEHMENSBERATUNG verursacht worden sind.

9.2 Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die UNTERNEHMENS-BERATUNG berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinn von Abschnitt 9.1 die Leistung der UNTERNEHMENS-BERATUNG dauerhaft unmöglich, so wird die UNTERNEHMENSBERATUNG von ihren Vertragspflichten frei.

9.3 Rechtliche und steuerliche Beraterleistungen werden durch die UNTERNEHMENSBERATUNG nicht erbracht.

10. Haftung, Gewährleistung

10.1 Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler darauf beruhen, dass der Kunde Mitwirkungsobligationen gemäß Abschnitt 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der UNTERNEHMENSBERATUNG ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobligationen wird im Streitfall der

Kunde führen. Die UNTERNEHMENS-BERATUNG übernimmt ferner keine Haftung für etwaige Schäden des Kunden, die auf Nichtbeachtung der Sicherungsobliegenheit gemäß Abschnitt 4 beruhen. Für Vermögensschäden des Kunden aus der Beratungstätigkeit wird keine Haftung übernommen

10.2 UNTERNEHMENSBERATUNG haftet für Schäden des Kunden nur, wenn und soweit sie von der UNTERNEHMENSBERATUNG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Den Nachweis wird im Streitfall der Kunde führen.

10.3 Alle etwaigen Schadensersatzansprüche gegen die UNTERNEHMENSBERATUNG verjähren spätestens nach Ablauf von 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertragsgemäßen Tätigkeit.

10.4 Der Kunde hat nur Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel und hat der UNTERNEHMENSBERATUNG Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann er auch Minderung oder, falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlagens der Nachbesserung ohne Interesse ist, Wandlung verlangen. Der Anspruch auf Ersatz von Kosten, die zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistung aufgewandt wurden, ist ausgeschlossen.

10.5 Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Kunden unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche aus 10.4 verjähren nach Ablauf von 6 Monaten, nachdem die UNTERNEHMENS-BERATUNG die berufliche Leistung erbracht hat.

11. Rechtswahl, Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden

11.1 Neben den individuellen Absprachen und diesen Auftragsbedingungen der UNTER-NEHMENSBERATUNG gilt nur deutsches Recht

11.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen und Formblätter des Kunden entfalten gegenüber der UNTERNEHMENSBERATUNG keine Wirkung und werden in keinem Fall Vertragsbestandteil, selbst wenn die UNTER-NEHMENSBERATUNG ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht

12 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen, Ergänzungen

12.1 Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

12.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist Mönchengladbach, Deutschland.

13.2 Gerichtsstand für alle Klagen gegen die UNTERNEHMENSBERATUNG ist Mönchengladbach, Deutschland. Für Klagen der UNTER-NEHMENSBERATUNG gegen den Kunden ist Mönchengladbach gleichfalls Gerichtsstand, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

Mönchengladbach, im Dezember 2013